

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 8. Juni 1909:	
Antrag, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet	S. 561
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Juni 1909	" 561.
III. Mitteilung des Senats vom 11. Juni 1909:	
1. Bericht der Kommission (Nr. 7) wegen Auslegung des Gesetzes, betreffend die Kanalisation nicht öffentlicher Gänge und Höfe	" 564.
2. Vergrößerung des Hygienischen Instituts	" 564.
3. Regulierung des Hasertamps	" 564.
4. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Hasstedt	" 564.
5. Kleinbahn Bremen—Theedinghausen	" 564.
6. Rohrwegs Asyl für arme Sieche	" 565.
Verichtigung	" 568.

Mitteilung des Senats

vom 8. Juni 1909.

Antrag, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet.

Solange die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen nicht von der Staatsverwaltung getrennt ist, fließen nach § 82 der Verfassung die Einkünfte aus den Gütern und nutzbaren Rechten der Stadt Bremen in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Daselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse. In welchem Maße die Stadt Bremen mit Sonderabgaben zu belasten sei, ist in der Verfassung nicht bestimmt. Senat und Bürgerschaft sind bisher davon ausgegangen, daß die der Staatskasse aus städtischem Besitze und städtischen Abgaben zufließenden Einnahmen sich mit den Aufwendungen, welche die Staatskasse für die Gemeindebedürfnisse der Stadt Bremen zu machen hat, zum mindesten ausgleichen. Ob dies in Wirklichkeit zutrifft, läßt sich nach Ansicht des Senats nur feststellen, wenn die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen von der Staatsverwaltung völlig getrennt würden. Zu einer so tief einschneidenden und mit solchen Schwierigkeiten verbundenen Maßregel, die zudem zur Folge haben müßte, daß die Kosten der Verwaltung in höchst unerwünschtem Maße anwachsen würden, liegt kein Anlaß vor. Ob aber die Aufgabe, welche der niederzusetzenden Deputation nach dem Beschlusse der Bürgerschaft gestellt werden soll, in dieser Form und für sich allein überhaupt gelöst werden kann, hält der Senat aus den angegebenen Gründen für sehr zweifelhaft. Trotz dieser Bedenken will der Senat einer Prüfung der angeregten Frage nicht widersprechen und erklärt sich deshalb mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Deputation einverstanden. Seine Kommissare wird er der Bürgerschaft demnächst namhaft machen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juni 1909.

1. Bericht der Kommission (Nr. 7) wegen Auslegung des Gesetzes, betreffend die Kanalisation nicht öffentlicher Gänge und Höfe.

Die Bürgerschaft beschließt, daß der bei einer neuen Verteilung der Beitragskosten für die Kanalisierung der Orthseldstraße nach Verhältnis der Anschlußlängen der angeschlossenen Grundstücke für den Eigentümer des Grundstücks Orthseldstraße Nr. 2/3 sich ergebende Mehrbetrag bis zu 200 M auf den Fonds der Bau-deputation, Abteilung Straßenbau (Kanalisation der ehemaligen Feldmark Schwachhausen), übernommen wird.

2. Kanalisation nicht öffentlicher Straßen, Gänge und Höfe in der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft genehmigt die beiden vorgelegten Gesetzentwürfe (Verhdlg. S. 434/436) mit folgenden Änderungen

I. Zum Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 7. November 1905, betreffend die Kanalisierung nicht öffentlicher Gänge und Höfe in der Stadt Bremen:

1. In der Überschrift ist die Klammer (Gesetzbl. 1905 S. 179) zu streichen. Diese ist in dem ersten Satz des Gesetzes hinter den Worten „des obengenannten Gesetzes“ einzufügen.
2. In Art. 2 Abs. 1 ist hinter den Worten „§ 1 Abs. 1 und“ das Wort „Absatz“ einzufügen.
3. In Art. 2, Abs. 2, Zeile 5 ist das Wort „ist“, das Komma hinter dem Worte „oder“ und das darauf folgende Wort „soweit“ zu streichen.
4. In Art. 4, § 3, Abs. 8, Zeile 3 (S. 436) ist hinter den Worten „Absatz 4“ einzufügen „Satz 1 und 2“. Am Schluß des Abs. 8 ist hinzuzufügen „Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, die für die Schätzung in Betracht kommenden Umstände zur Geltung zu bringen“.
5. In Art. 5, Zeile 2 ist hinter dem Worte „Anlieger“ das Komma zu streichen.

II. Zum Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 28. September 1905, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einrichtung von Spülaborten:

In der Überschrift ist die Klammer (Gesetzbl. 1905 S. 168 ff.) zu streichen. Diese ist in Zeile 2 des Gesetzentwurfs hinter dem Worte „Gesetzes“ einzufügen.

3. Landwirtschaftliche Winterschule.

I. Die Bürgerschaft erklärt sich für das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Winterschule unter der Voraussetzung, daß folgende Bestimmung getroffen wird:

Die Söhne bremischer Landwirte, die eine Besitzung von mindestens 5 ha als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften, sind, wenn sie den landwirtschaftlichen Beruf ergreifen wollen, zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre und endet spätestens mit der Vollendung des 19. Lebensjahres. Die gleiche Verpflichtung gilt für andere junge Leute, die auf einer bremischen landwirtschaftlichen Besitzung von mindestens 5 ha Größe zu ihrer Ausbildung in der Landwirtschaft tätig sind. Von der Verpflichtung befreit sind diejenigen Söhne bremischer Landwirte, die eine höhere auswärtige landwirtschaftliche Schule (Landwirtschaftsschule oder landwirtschaftliche Hochschule) besuchen. Über sonstige Befreiungen von der Schulpflicht entscheidet die Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

II. Die Bürgerschaft empfiehlt die Angliederung der auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 (Gesetzbl. S. 215) zu errichtenden Fortbildungsklassen für Gärtner an die landwirtschaftliche Winterschule; sie schlägt vor, den Senat zu ersuchen, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, in welcher Weise sich diese Angliederung ausführen läßt.

III. Die Bürgerschaft hat keine Bedenken gegen das Fortbestehen des bisherigen Verhältnisses der Fachschule der Schmiedeinnung zur landwirtschaftlichen Winterschule, falls erstere auch nach Errichtung der obligatorischen gewerblichen

Fortbildungsschule seitens der Schmiedeinnung weitergeführt werden soll, vorausgesetzt, daß die räumlichen Verhältnisse der Winterschule dies erlauben.

IV. Unter der gleichen Voraussetzung erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden mit dem vorläufigen Weiterbestehen des Verhältnisses der Drogistenfachschule zur landwirtschaftlichen Winterschule, vorbehaltlich anderweitiger Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den vorstehenden Beschlüssen beizutreten.

4. Vergrößerung des Hygienischen Instituts.

Die Bürgerschaft genehmigt die mit dem Bericht der Deputation für das Gesundheitswesen vom 15. Februar d. J. (Verhdlg. S. 181/182) beantragte Vergrößerung des Hygienischen Instituts nach dem von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, laut ihrem Bericht vom 24. Mai 1909 (Verhdlg. S. 531) vorgelegten generellen Projekt, auf dessen Grundlage die Baudeputation das spezielle Projekt auszuarbeiten und vorzulegen hat, und bewilligt zur Ausführung dieses Projekts 87 000 M.

5. Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut.

Die Bürgerschaft beschließt, daß

- 1) das Abkommen wegen des Anschlusses des Herzogtums Oldenburg an das Hygienische Institut unter den bezeichneten veränderten Bedingungen für die Jahre 1909 bis 1911 verlängert und
- 2) die Stelle des ständigen medizinischen Hilfsarbeiters am Hygienischen Institute zum 1. April d. J. in eine Beamtenstelle mit einem Gehalte von 5000 bis 7500 M (4 Alterszulagen zu 625 M) und Ruhegehaltsberechtigung umgewandelt werde.

6. Regulierung des Haferkampfs.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit dem Wirt F. Schwagmeyer von der Deputation für Regulierung der Baulinien abgeschlossenen Vertrag vom 17. Mai 1909. (Verhdlg. S. 508.)

7. Antrag, betreffend Prüfung von Nachforderungen.

Nachdem die Finanzdeputation sich bereit erklärt hat, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß von Zeit zu Zeit in derselben Weise, wie dies in ihrem Berichte vom 5. März 1909 (Verhdlg. S. 247) geschehen ist, über den Gesamtbetrag der inzwischen erfolgten Nachbewilligungen und die voraussichtliche Gestaltung des Jahresabschlusses zu berichten, und der Senat die Finanzdeputation beauftragt hat, in der von ihr vorgeschlagen Weise zu verfahren, betrachtet die Bürgerschaft ihren Beschluß vom 20. Februar a. c. als erledigt und hebt ihn hiermit auf.

8. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Hastedt.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt und bewilligt zu seiner Ausführung außer den bereits bewilligten 248 000 M noch die von der Baudeputation beantragten 1500 M und 3240 M für nachträglich geforderte Arbeiten, zusammen also 4740 M.

9. Wahl einer Kommission wegen Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Die Bürgerschaft wählt die Herren J. Bley, Richter Gastendyk, H. Feuß, C. Gruner, C. G. Hartwig, C. A. Jacobi, D. Lampe, G. Rauch, H. Struckmann.

10. Jahresbericht der Deputation für die Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

11. Enteignung eines Teils des Grundstücks Ellhornstraße Nr. 43.

Die Bürgerschaft genehmigt die Enteignung des im vorgelegten Lageplan grün angelegten, in die Straße vortretenden Teiles des Vorgartens des Hauses Ellhornstraße Nr. 43.

12. Grundstück der Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk am Osterdeich bei der Wehranlage.

Die Bürgerschaft genehmigt nachträglich das in der Mitteilung vom 28. Mai 1909 (Verhdlg. S. 552 ff.) dargelegte Vorgehen des Senats.

13. Jahresbericht der Hafeninspektoren.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

Mitteilung des Senats

vom 11. Juni 1909.

1. Bericht der Kommission (Nr. 7) wegen Auslegung des Gesetzes, betreffend die Kanalisation nicht öffentlicher Gänge und Höfe.

2. Vergrößerung des Hygienischen Instituts.

3. Regulierung des Haferkamps.

4. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Gastedt.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. Juni d. J. bei.

5. Kleinbahn Bremen—Thedinghausen.

Nach § 6, Abs. 1, der Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Bremen—Thedinghausen (Gesetzblatt 1907 S. 72) muß die vollständige projektmäßige Herstellung der Bahn längstens bis zum 1. April 1909 bewirkt sein. Während die Strecke von Huchting bis Brinkum, welche den im bremischen Staatsgebiet liegenden Teil der Bahnstrecke mitumfaßt, bekanntlich schon seit dem 1. Oktober v. J. dem Betriebe übergeben ist, hat der Ausbau der übrigen Strecke nicht so rasch gefördert werden können. Namentlich hat das Enteignungsverfahren im preussischen Gebiet sich ohne Verschulden der Kleinbahn sehr verzögerlich gestaltet. Die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn hat daher um eine Erstreckung der ihr für die Vollendung der Bahn gesetzten Frist bis zum 1. November 1910 ersucht. Für Oldenburg kommt gemäß der dort erteilten Genehmigungsurkunde eine Fristerestreckung nicht mehr in Frage, nachdem die oldenburgische Teilstrecke bei Stuhr für den Betrieb eröffnet ist. Von Seiten Preußens und Braunschweigs ist gegen die Bewilligung der Fristverlängerung nichts erinnert.

Der Senat befürwortet, das Gesuch der Kleinbahn auch bremischerseits zu genehmigen, indem er bemerkt, daß der der Bahn bewilligte verlorene Zinsfuß von 50 000 M erst nach Inbetriebnahme der Bahn bis Thedinghausen verfällt.

Er beantragt daher bei der Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Frist zur Vollendung und Inbetriebnahme der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Bremen—Thedinghausen bis zum 1. November 1910 erstreckt werde.